

Statuten



Kath. Frauen-
gemeinschaft
Windisch

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Katholische Frauengemeinschaft Windisch (KFGW) besteht ein im Jahr 1966 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Windisch AG.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 *Zweck*

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3 *Aufgaben*

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Weiterbildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Mithilfe in der Pfarrei, vor allem im sozialen und caritativen Bereich
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die an den vorgenannten Aufgaben interessiert ist.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich, Austrittserklärungen nur schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres an ein Vorstands-Mitglied zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ausstand von zwei Jahresbeiträgen.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisorinnen

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr stattzufinden hat.

Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladungen, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis zehn Tage vor der GV schriftlich an Präsidentin/Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 **Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen
- 8.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Vereinsjahr
- 8.4 Wahl des Vorstandes, sowie zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Behandlung von Anträgen
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 8.9 Verschiedenes

Art. 9 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B. Vorstand

Art. 10 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin, Co-Präsidium oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 11 *Unterschriftsberechtigung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, Co-Präsidentinnen oder ein Mitglied des Leitungsteams mit Aktuarin oder Kassierin.

Art. 12 *Amtszeit*

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der GV die abgelaufene Amtszeit der Präsidentin, Co-Präsidentin oder des Leiterteams um 2 Jahre verlängert werden.

Art. 13 *Beschlüsse*

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die jeweilige Vorsitzende. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss unter Bekanntgabe der Traktandenliste 8 Tage vor der Sitzung erfolgen.

C. Rechnungsrevisorinnen

Art. 15 *Überprüfung*

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 16 *Einnahmen*

Die finanziellen Mittel der Gemeinschaft setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
- Spenden und Beiträgen von privaten und öffentlichen Personen oder Institutionen
- Vermögenserträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 *Kassierin*

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen der Generalversammlung. Sie ist im Rahmen des Voranschlages einzeln unterschriftsberechtigt. Sie führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 18 *Entschädigung*

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder können nur bis zur Höhe des an der GV beschlossenen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr behaftet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es drei Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu dieser GV hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Art. 22 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, fällt ein allfälliges Vermögen nach einer Sperrfrist von fünf Jahren dem Katholischen Pfarramt Windisch für caritative und soziale Zwecke zu.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26. Februar 2009 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1977 und treten sofort in Kraft.

Kath. Frauengemeinschaft Windisch

Präsidentin/Leitungsteam:

J. Metti N. Schmidt A. Wipfli

Aktuarin:

E. Maurer